



Stand 13.07.2017

**Leistungsvergütung für TV-L
Beschäftigte sowie Beamte der
Medizinischen Fakultät der Universität
Ulm**

**Richtlinie
- Jahr 2017 -**

Präambel

Mit der vorliegenden Richtlinie soll innerhalb der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm die Grundlage dafür geschaffen werden, Mitarbeiter/-innen, die besondere Leistungen in Arbeitsqualität und/oder Arbeitsquantität erbracht haben, eine Leistungsprämie aus Haushaltsmitteln zu gewähren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für Mitarbeiter/-innen der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm die über einen TV-L Vertrag oder im Beamtenverhältnis* beschäftigt sind. Grundsätzlich können Prämien nur einmalig für ein und dieselbe Leistung gewährt werden. Wenn bereits im Rahmen der Richtlinie „Drittmiteleinwerbung“ eine Prämie beantragt wurde, kann aus Haushaltsmitteln keine weitere Zulage gewährt werden.

Die Vergabe von Leistungszulagen und -prämien kann an insgesamt bis zu 20 % aller Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L erfolgen.¹

Für Beamte der A-Besoldung, denen nach § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg eine Leistungsprämie gewährt werden könnte, wurde seitens des MWK bisher weiterhin keine Rechtsverordnung erlassen, die Regelungen zur Durchführung bzw. Umsetzung beinhalten. Das Wissenschaftsministeriums (MWK) hat mitgeteilt, dass die Rechtsverordnung zum 01.01.2018 umgesetzt werden soll.

§ 2 Festlegung der finanziellen Mittel

- (1) Prämien/Leistungsbezüge aus Haushaltsmitteln dürfen nur an Beschäftigte auf Haushaltsstellen (FuL-Zuschuss) vergeben werden. In einer Einrichtung können max. 20% der Beschäftigten Prämien/Leistungsbezüge aus Haushaltsmitteln erhalten.
- (2) Insgesamt stehen 50.000 € für Leistungsprämien/-bezüge zur Verfügung.
Die Höhe der Prämie an Beschäftigte beträgt max. 10 v.H., der Stufe 1 (Entgeltgruppe 13Ü: Stufe 2) des Jahresentgelts 2016. Die Höhe der Leistungsbezüge für Beamte beträgt max. 10 v.H. des Jahresgrundgehalts 2016.

Eine interne Kontingentierung – unter Berücksichtigung der Angabe von 20% aller Beschäftigten in einer Einrichtung – ist vorgesehen.

§ 3 Vergabekriterien

Prämien/Leistungsbezüge

Besondere Leistungserbringung:

- (1)** Arbeitsqualität u.a.

¹ Vgl. Nr.3.9 der VwV-Sonderregelungen 2016 Hochschulen (vom 01.10.2016) des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- Herausragende Leistungen in der Lehre, die durch Evaluation bestätigt wurden, sowie die Einführung innovativer Lehrmethoden
- Eigenständige Verbesserung oder Weiterentwicklung von Aufgaben/Arbeitsabläufen
- Sehr erfolgreiche Mitarbeit in einem Projekt unter Einbringung herausragender Ideen oder Methoden
- Herausragende Publikationen

(2) Arbeitsquantität u.a.

- sehr zügige, sorgfältige Erledigung der Aufgaben
- Erledigung eines sehr hohen Arbeitspensums
- Herausragendes Engagement für betriebliche Aufgaben
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen oder Wahrnehmung längerer Vertretung

(3) Fördert in besonderem Maße die gute Zusammenarbeit und Teamfähigkeit; Weiterqualifizierung im Hinblick auf neue Anforderungen; von den Beschäftigten anerkannte, sehr gute Personalführung bei Führungskräften

Bewertungszeitraum:

Besondere Leistungen, die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 erbracht wurden.

Allgemeine Grundsätze

Bei der Auswahl der Leistungsempfänger ist zu beachten, dass die besondere Leistung nicht bereits durch sonstige Maßnahmen angemessen honoriert wurde, z. B. durch Stufenvorweggewährung, Zulagen, Stufenlaufzeitverkürzung.

§ 4 Genehmigungsverfahren / Ausschüttungsprozess / -modalitäten

- (1)** Die Prämien/Leistungsbezüge können für diejenigen Mitarbeiter ausgeschüttet werden, die eine besondere Leistungserbringung vorweisen.
- (2)** Eine Prämie/Leistungsbezug kann nur auf begründeten Antrag gewährt werden. Der detaillierte Antrag (Stellungnahme, inwieweit der Mitarbeiter eine besondere Leistung erbracht hat) ist vom jeweiligen Einrichtungsleiter oder ein von ihm schriftlich Beauftragtem mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Anträge für Teilzeitbeschäftigte, in verschiedenen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät, sind von den jeweiligen Einrichtungsleitern bzw. ein von ihm schriftlich Beauftragtem zu unterzeichnen.
- (3)** Der Antrag ist an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. Die interne Prüfung erfolgt durch die Klinikumsverwaltung (Bereich Personal) des Universitätsklinikums Ulm.
- (4)** Die Anträge auf Prämien sind bis zum 30.09. dieses Jahres zu stellen. Nach interner Prüfung entscheidet das Dekanat über die Anträge.

- (5) Die Information an die Antragssteller erfolgt durch die Dekanatsverwaltung. Die Auszahlung der Prämien erfolgt seitens der Abteilung Personalabrechnung. Über die Auszahlungen an die Mitarbeiter berichtet die Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät dem jeweiligen Personalrat.

§ 5 Besondere Regelungen

Beschäftigte, die sich zum 31.12. eines Kalenderjahres in einem gekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, werden bei der Ausschüttung nicht berücksichtigt. Der/die Beschäftigte muss im Auszahlungsmonat an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein.

§ 6 Freiwilligkeit

Die Gewährung von Prämien/Leistungsbezügen erfolgt freiwillig. Ein Anspruch auf die Gewährung von Prämien/Leistungsbezügen wird hierdurch nicht begründet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2017 mit Wirkung für den Bewilligungszeitraum 2016 in Kraft.

Ulm, 14. Aug. 2017



Prof. Dr. Thomas Wirth
Dekan